

## S A T Z U N G

### der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammbeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG -, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in Verbindung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar - EVSG -in den derzeit gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2023 folgende Satzung:

#### § 1

Die Gebühren werden gemäß § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren – Abwassergebührensatzung - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammbeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe wie folgt festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch  | 2,94 Euro  |
| b) je m <sup>2</sup> bebauter und befestigter Grundstücksfläche  | 0,92 Euro  |
| c) je m <sup>3</sup> Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen  | 53,41 Euro |
| d) je angeschlossenem Einwohner, bzw. Einwohnergleichwert bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung pro Jahr: | 48,32 Euro |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 14.12.2022 beschlossene Satzung außer Kraft .

Neunkirchen, 13.12.2023

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungs-

blatt Nr. 177 vom:.

15.12.2023

in Kraft ab:

01.01.2024